

Textgegenüberstellung zur Regierungsvorlage der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018

Landesgesetz über die Bezüge der obersten Organe der Gemeinden (Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 - Oö. Gem-BezG 1998)

1. Abschnitt

Aktivbezüge und sonstige Ansprüche

§ 2

Höhe der Bezüge

(1) Die Bezüge betragen für

- | | |
|--|-----------------|
| 1. den Bürgermeister von Linz | 165% |
| 2. den Bürgermeister von Wels | 150% |
| 3. den Bürgermeister von Steyr | 145% |
| 4. einen Vizebürgermeister von Linz | 150% |
| 5. einen Vizebürgermeister von Wels | |
| a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird | 120% |
| b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird | 85% |
| 6. einen Vizebürgermeister von Steyr | |
| a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird | 115% |
| b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird | 80% |
| 7. einen Stadtrat von Linz | 140% |
| 8. einen Stadtrat von Wels | |
| a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird | 95% |
| b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird | 65% |
| 9. einen Stadtrat von Steyr | |
| a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird | 85% |
| b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird | 55% |
| 10. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnern | |
| a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird | 100% |
| b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird | 75% |
| 11. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 15.001 bis 20.000 Einwohnern | |
| a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird | 91% |
| b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird | 66% |
| 12. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 10.001 bis 15.000 Einwohnern | |
| a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird | 82% |
| b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird | 57% |
| 13. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 4.501 bis 10.000 Einwohnern | |
| a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird | 73% |
| b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird | 48% |
| 14. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 3.001 bis 4.500 Einwohnern | |

- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 54%
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 39%
15. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 2.001 bis 3.000 Einwohnern
- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 45%
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 35%
16. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 1.001 bis 2.000 Einwohnern
- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 40%
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 30%
17. einen Bürgermeister einer Gemeinde bis zu 1.000 Einwohnern
- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 35%
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 25%
10. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 102,86 %
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 80,71 %
11. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 15.001 bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 93,85 %
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 71,71 %
12. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 10.001 bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 84,85 %
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 62,71 %
13. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 4.501 bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 75,86 %
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 54,96 %
14. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 3.001 bis 4.500 Einwohnerinnen und Einwohnern
- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 56,86 %
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 44,57 %
15. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 2.001 bis 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 47,78 %
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 40,57 %
16. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 1.001 bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 42,78 %
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 35,57 %
17. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 37,78 %
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 30,57 %

des Ausgangsbetrages nach § 1 und § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre. Die demnach vorgesehene Anpassung entfällt für das Kalenderjahr 2018.

(1a) Bestehen neben dem Anspruch auf einen Bezug nach Abs. 1 ein Anspruch bzw. Ansprüche auf Ruhebezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen des Landes, des Bundes oder anderer Länder und bzw. oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, so ist der Bezug nach Abs. 1 nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um den er die Summe dieser Ansprüche übersteigt. Würde unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, [BGBl. I Nr. 64/1997](#), die Summe der nach diesem Bundesverfassungsgesetz verbleibenden Ansprüche den Bezug nach Abs. 1 unterschreiten, erhöht sich das Ausmaß des auszuzahlenden Bezuges nach Abs. 1 um den Betrag, um den dieser Bezug nach Anwendung dieses Bundesverfassungsgesetzes unterschritten würde.

(2) Die Mitglieder des Stadtsenats von Linz sowie die Bürgermeister der Städte Wels und Steyr dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben. § 2 Abs. 2 und 3 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß der jeweilige Gemeinderat an die Stelle des Unvereinbarkeitsausschusses tritt. Das Oö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz für Mitglieder eines Stadtsenats gilt sinngemäß.

(3) Die Organe gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 sowie 8 bis 17 haben innerhalb von vier Wochen nach Übernahme der Funktion schriftlich zu erklären, ob sie ihre Funktion haupt- oder nebenberuflich ausüben. Eine einmal abgegebene Erklärung gilt für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Organs. Sofern sich eine Änderung der beruflichen Situation während der Funktionsdauer ergibt, ist binnen vier Wochen ab Eintritt dieser Änderung eine neuerliche Erklärung abzugeben.

(4) Organe nach Abs. 1, die gemäß Abs. 3 erklärt haben, ihre Funktion hauptberuflich auszuüben, gebührt der Bezug für die hauptberufliche Ausübung der Funktion, wenn Abs. 4b nicht anzuwenden ist. Die hauptberufliche Ausübung der Funktion bedeutet, dass kein Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird. Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessensvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in welche die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht.

(4a) Haben Organe nach Abs. 4 während der Funktionsausübung einen Anspruch auf Geldleistung

1. aus einem Ruhe- oder Versorgungsbezug oder
2. aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
3. aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (Altersteilzeitgeld) oder
4. aus einer betrieblichen Pensionsvorsorge,

sind von ihrem Bezug für die hauptberufliche Ausübung der Funktion Geldleistungen nach Z 1 bis 4 in Abzug zu bringen und nur ein entsprechend reduzierter Bezug auszuzahlen. Der reduzierte Bezug ist aber jedenfalls in Höhe des Bezugs für die nebenberufliche Ausübung der Funktion auszuzahlen.

(4b) Organen nach Abs. 1 gebührt der Bezug für die nebenberufliche Ausübung der Funktion, wenn sie

1. gemäß Abs. 3 erklärt haben, dass sie ihre Funktion nebenberuflich ausüben oder
2. keine Erklärung gemäß Abs. 3 abgegeben haben oder
3. während der Funktionsausübung einen Anspruch auf Geldleistung für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments haben.

(5) Die Zahl der Einwohner im Sinn dieses Landesgesetzes bestimmt sich nach der Zahl jener Personen, die zum Stichtag für die jeweils letzte Gemeinderatswahl, die aus Anlaß des Auslaufens einer Funktionsperiode stattgefunden hat, einen Wohnsitz in der Gemeinde haben; die so ermittelte Zahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Gemeinderates. Eine danach sich ergebende Änderung in der Höhe des Bezugs nach Abs. 1 wird mit dem Tag der Angelobung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters wirksam. ~~Eine danach sich ergebende Änderung in der Höhe des Bezuges nach Abs. 1 wird mit dem Monat wirksam, in dem vom Bürgermeister die Angelobung geleistet wird.~~

(6) Zusätzlich zum Bezug gemäß Abs. 1 gebührt den Organen, die ihre Funktion nicht hauptberuflich ausüben und nicht Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, der Ersatz des mit ihrer Funktionsausübung verbundenen nachweislichen Verdienstentgangs aus einer selbständigen oder unselbständigen beruflichen Tätigkeit in dem von der Landesregierung durch Verordnung festzulegenden Ausmaß der Arbeitsstunden pro Jahr. In dieser Verordnung kann die Höhe des Verdienstentganges auch in Form eines Pauschbetrages pro Stunde festgelegt werden.

§ 2

Höhe der Bezüge

(1) Die Bezüge betragen für

- | | |
|---|------|
| 1. den Bürgermeister von Linz | 165% |
| 2. den Bürgermeister von Wels | 150% |
| 3. den Bürgermeister von Steyr | 145% |
| 4. einen Vizebürgermeister von Linz | 150% |
| 5. einen Vizebürgermeister von Wels | |
| a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird | 120% |
| b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird | 85% |
| 6. einen Vizebürgermeister von Steyr | |
| a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird | 115% |
| b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird | 80% |
| 7. einen Stadtrat von Linz | 140% |
| 8. einen Stadtrat von Wels | |
| a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird | 95% |
| b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird | 65% |
| 9. einen Stadtrat von Steyr | |
| a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird | 85% |

- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 55%
- ~~10. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnern~~
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 100%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 75%
- ~~11. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 15.001 bis 20.000 Einwohnern~~
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 91%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 66%
- ~~12. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 10.001 bis 15.000 Einwohnern~~
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 82%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 57%
- ~~13. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 4.501 bis 10.000 Einwohnern~~
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 73%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 48%
- ~~14. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 3.001 bis 4.500 Einwohnern~~
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 54%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 39%
- ~~15. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 2.001 bis 3.000 Einwohnern~~
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 45%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 35%
- ~~16. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 1.001 bis 2.000 Einwohnern~~
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 40%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 30%
- ~~17. einen Bürgermeister einer Gemeinde bis zu 1.000 Einwohnern~~
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 35%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 25%
10. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 102,86 %
11. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 15.001 bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 93,85 %
12. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 10.001 bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 84,85 %
13. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 4.501 bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 75,86 %
14. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 3.001 bis 4.500 Einwohnerinnen und Einwohnern 56,86 %
15. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 2.001 bis 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 47,78 %
16. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 1.001 bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 42,78 %
17. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 37,78 %

des Ausgangsbetrages nach § 1 und § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre. Die demnach vorgesehene Anpassung entfällt für das Kalenderjahr 2018.

(1a) Bestehen neben dem Anspruch auf einen Bezug nach Abs. 1 ein Anspruch bzw. Ansprüche auf Ruhebezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen des Landes, des Bundes oder anderer Länder und bzw. oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, so ist der Bezug nach Abs. 1 nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um den er die Summe dieser Ansprüche übersteigt. Würde unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, [BGBl. I Nr. 64/1997](#), die Summe der nach diesem Bundesverfassungsgesetz verbleibenden Ansprüche den Bezug nach Abs. 1 unterschreiten, erhöht sich das Ausmaß des auszuzahlenden Bezuges nach Abs. 1 um den Betrag, um den dieser Bezug nach Anwendung dieses Bundesverfassungsgesetzes unterschritten würde.

(2) Die Mitglieder des Stadtsenats von Linz sowie die Bürgermeister der Städte Wels und Steyr dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben. § 2 Abs. 2 und 3 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß der jeweilige Gemeinderat an die Stelle des Unvereinbarkeitsausschusses tritt. Das Oö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz für Mitglieder eines Stadtsenats gilt sinngemäß.

(3) Die Organe gemäß [Abs. 1 Z 5, 6, 8 und 9](#) ~~Abs. 1 Z 5 und 6 sowie 8 bis 17~~ haben innerhalb von vier Wochen nach Übernahme der Funktion schriftlich zu erklären, ob sie ihre Funktion haupt- oder nebenberuflich ausüben. Eine einmal abgegebene Erklärung gilt für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Organs. Sofern sich eine Änderung der beruflichen Situation während der Funktionsdauer ergibt, ist binnen vier Wochen ab Eintritt dieser Änderung eine neuerliche Erklärung abzugeben.

(4) Organe nach [Abs. 1 Z 5, 6, 8 und 9](#) ~~Abs. 1~~, die gemäß Abs. 3 erklärt haben, ihre Funktion hauptberuflich auszuüben, gebührt der Bezug für die hauptberufliche Ausübung der Funktion, wenn Abs. 4b nicht anzuwenden ist. Die hauptberufliche Ausübung der Funktion bedeutet, dass kein Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird. Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessensvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in welche die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht.

(4a) Haben Organe nach Abs. 4 während der Funktionsausübung einen Anspruch auf Geldleistung

1. aus einem Ruhe- oder Versorgungsbezug oder
2. aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
3. aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (Altersteilzeitgeld) oder
4. aus einer betrieblichen Pensionsvorsorge,

sind von ihrem Bezug für die hauptberufliche Ausübung der Funktion Geldleistungen nach Z 1 bis 4 in Abzug zu bringen und nur ein entsprechend reduzierter Bezug auszuzahlen. Der reduzierte Bezug ist aber jedenfalls in Höhe des Bezugs für die nebenberufliche Ausübung der Funktion auszuzahlen.

(4b) Organen nach Abs. 1 Z 5, 6, 8 und 9~~Abs. 1~~ gebührt der Bezug für die nebenberufliche Ausübung der Funktion, wenn sie

1. gemäß Abs. 3 erklärt haben, dass sie ihre Funktion nebenberuflich ausüben oder
2. keine Erklärung gemäß Abs. 3 abgegeben haben oder
3. während der Funktionsausübung einen Anspruch auf Geldleistung für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments haben.

(5) Die Zahl der Einwohner im Sinn dieses Landesgesetzes bestimmt sich nach der Zahl jener Personen, die zum Stichtag für die jeweils letzte Gemeinderatswahl, die aus Anlaß des Auslaufens einer Funktionsperiode stattgefunden hat, einen Wohnsitz in der Gemeinde haben; die so ermittelte Zahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Gemeinderates. Eine danach sich ergebende Änderung in der Höhe des Bezugs nach Abs. 1 wird mit dem Tag der Angelobung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters wirksam.~~Eine danach sich ergebende Änderung in der Höhe des Bezuges nach Abs. 1 wird mit dem Monat wirksam, in dem vom Bürgermeister die Angelobung geleistet wird.~~

(6) Zusätzlich zum Bezug gemäß Abs. 1 gebührt den Organen nach Abs. 1 Z 5, 6, 8 und 9, die ihre Funktion nicht hauptberuflich ausüben~~Organen, die ihre Funktion nicht hauptberuflich ausüben~~ und nicht Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, der Ersatz des mit ihrer Funktionsausübung verbundenen nachweislichen Verdienstentgangs aus einer selbständigen oder unselbständigen beruflichen Tätigkeit in dem von der Landesregierung durch Verordnung festzulegenden Ausmaß der Arbeitsstunden pro Jahr. In dieser Verordnung kann die Höhe des Verdienstentganges auch in Form eines Pauschbetrages pro Stunde festgelegt werden.

§ 3

Anfall, Einstellung und Auszahlung

(1) Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag der Angelobung und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion. Beginnt bzw. endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten bzw. Monatsletzten, sind die Bezüge tageweise abzurechnen.

(2) Scheidet ein Organ durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt der Bezug bis zum Ende des betreffenden Monats.

(3) Der Anspruch auf den Amtsbezug ruht, wenn der Bürgermeister seine Funktion durch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, im Krankheitsfall durch einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nicht ausübt. Das Ruhen des Anspruchs wird mit dem auf die Vollendung des jeweiligen Zeitraums folgenden Monatsersten wirksam und endet mit dem Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Funktionsausübung vorangeht.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind §§ 6, 7, 13a und 13b des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(5) Haben ~~hauptberufliche~~ Organe - mit Ausnahme der Organe nach § 2 Abs. 1 Z 5, 6, 8 und 9, die ihre Funktion nicht hauptberuflich ausüben - keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit, gebührt ihnen bei Beendigung ihrer Funktionsausübung auf Antrag

eine Fortzahlung von 75% der monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen.

(5a) Bestehen Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, ~~BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003,~~ bzw. Ansprüche auf solche Einkünfte, ist jeweils ein Zwölftel dieser Jahreseinkünfte von den monatlichen Bezugsfortzahlungsansprüchen nach Abs. 5 in Abzug zu bringen.

(6) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nur solange, als nicht ein Anspruch auf Geldleistung

1. für die Ausübung einer neuerlichen Funktion nach diesem Landesgesetz, nach vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für eine Funktion im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften,
2. für eine sonstige Erwerbstätigkeit oder
3. aus einer Pension besteht.

(7) Die Bezugsfortzahlung gebührt Anspruchsberechtigten für die Dauer von einem Monat je vollem Jahr der Funktionsausübung, höchstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten.

(8) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nicht, wenn ein Anspruch

1. auf eine Geldleistung nach Abs. 6 Z 1 bis 3~~Abs. 5 Z 1 bis 3~~ deswegen nicht besteht, weil das Organ darauf verzichtet hat, oder
2. auf Pension deswegen nicht besteht, weil das Organ einen hierfür erforderlichen Antrag nicht gestellt hat.

(9) Hat ein Anspruchsberechtigter auf Grund einer früheren Tätigkeit eine dem Abs. 4 vergleichbare Leistung nach diesem Landesgesetz, nach anderen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften oder nach Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften erhalten, ist diese auf den nunmehr gebührenden Anspruch anzurechnen.

(10) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Landesgesetzes über die Bezüge auch für die Bezugsfortzahlung.

2. Abschnitt

Pensionsversicherung und freiwillige Pensionsvorsorge

§ 7

Pensionskassenbeitrag

(1) Für ein Organ nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 9, das seine Funktion hauptberuflich ausübt, ist von der jeweiligen Gemeinde ein Betrag von 10% der diesen Organen nach diesem Landesgesetz gebührenden Bezüge und Sonderzahlungen in die von ihnen ausgewählte Pensionskasse oder an ein von ihnen ausgewähltes Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu leisten.

(2) Die von Abs. 1 nicht erfassten Organe~~Organe, die ihre Funktion nicht hauptberuflich ausüben,~~ können sich durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages in eine von ihnen ausgewählte Pensionskasse verpflichten. Bei Abgabe einer solchen Erklärung durch das Organ

1. verringern sich die nach diesem Landesgesetz gebührenden Bezüge und Sonderzahlungen auf zehn Elftel und

2. ist von der jeweiligen Gemeinde für das jeweilige Organ ein Beitrag von 10% der gemäß Z 1 verringerten Bezüge und Sonderzahlungen an die Pensionskasse zu leisten.

(3) Erklärungen nach Abs. 2 sind schriftlich beim Gemeindeamt (Stadtamt, Magistrat) innerhalb von vier Wochen ab Angelobung abzugeben.

(4) Die Bestimmungen des Pensionskassenvorsorgegesetzes (PKVG) sind für Organe nach § 1 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. anstelle des Bundes die jeweilige Gemeinde tritt und
2. mit dem Abschluss des Pensionskassenvertrags sowie der Vollziehung der Gemeindevorstand (Stadtsenat) der jeweiligen Gemeinde betraut wird.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 17

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 166/2017;
2. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
3. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018;
4. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018;
5. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018;
6. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017;
7. Pensionskassenvorsorgegesetz (PKVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2000;
8. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2018.

~~(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:~~

- ~~1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;~~
- ~~2. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;~~
- ~~3. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2017;~~

4. ~~Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2017;~~
5. ~~Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2017;~~
6. ~~Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017;~~
7. ~~Pensionskassenvorsorgegesetz (PKVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2000~~

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990)

I. HAUPTSTÜCK

Die Gemeinde

5. Abschnitt

Organe der Gemeinde

§ 34

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Den Vizebürgermeistern und den Fraktionsobmännern, die nicht zugleich Bürgermeister sind und einer Fraktion angehören, die aus mehr als einem Mitglied des Gemeinderates besteht, gebührt eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister beträgt: ~~Die Aufwandsentschädigung für die Vizebürgermeister beträgt:~~

- | | | |
|---------------|--|-----------------|
| 1. | in Gemeinden mit höchstens 1.000 Einwohnern | |
| | für den 1. Vizebürgermeister | 15% |
| | für den 2. Vizebürgermeister | 10%, |
| 2. | in Gemeinden mit höchstens 4.500 Einwohnern | |
| | für den 1. Vizebürgermeister | 20% |
| | für den 2. Vizebürgermeister | 15% |
| | für den 3. Vizebürgermeister | 10%, |
| 3. | in Gemeinden mit höchstens 15.000 Einwohnern | |
| | für den 1. Vizebürgermeister | 30% |
| | für den 2. Vizebürgermeister | 20% |
| | für den 3. Vizebürgermeister | 15%, |
| 4. | in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern | |
| | für den 1. Vizebürgermeister | 40% |
| | für den 2. Vizebürgermeister | 30% |
| | für den 3. Vizebürgermeister | 20% |
| <u>1.</u> | <u>in Gemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern</u> | |
| | <u>für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister</u> | <u>13 %</u> |
| | <u>für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister</u> | <u>9 %,</u> |
| <u>2.</u> | <u>in Gemeinden mit 1.001 bis 4.500 Einwohnerinnen und Einwohnern</u> | |
| | <u>für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister</u> | <u>19 %</u> |
| | <u>für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister</u> | <u>14 %</u> |
| | <u>für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister</u> | <u>10 %,</u> |
| <u>3.</u> | <u>in Gemeinden mit 4.501 bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern</u> | |
| | <u>für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister</u> | <u>28 %</u> |
| | <u>für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister</u> | <u>19 %</u> |
| | <u>für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister</u> | <u>14 %,</u> |

<u>4. in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern</u>	
<u>für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister</u>	<u>38 %</u>
<u>für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister</u>	<u>28 %</u>
<u>für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister</u>	<u>19 %</u>

des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.~~des Bezuges des Bürgermeisters.~~

Als Bezug der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gilt der Bezug, der gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 für eine nicht hauptberufliche Bürgermeisterin bzw. einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde festgesetzt ist.

(3) Für die Besorgung wichtiger Aufgaben kann durch Verordnung des Gemeinderates auch für die Mitglieder des Gemeindevorstands, die nicht zugleich Bürgermeister sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Die Höhe einer solchen Aufwandsentschädigung ist unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Arbeitsbelastung und die erhöhten Aufwendungen festzusetzen. Sie darf für Vizebürgermeister 50% und für die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands 30% des Bezugs des Bürgermeisters nicht übersteigen; Abs. 2 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Aufwandsentschädigung für die Fraktionsobmänner beträgt 14 % des Bezugs~~15% des Amtsbezuges~~ des Bürgermeisters; Abs. 2 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Hat ein Fraktionsobmann auf Grund der Abs. 2 und 3 mehrere Ansprüche auf eine Aufwandsentschädigung, ist ihm nur die jeweils höhere auszuführen.

(5) Sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 bis 4 und kein Bezug im Sinn des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt, haben die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Gemeinderat festzulegen ist. Das Sitzungsgeld muß mindestens mit 1% und darf höchstens mit 3% des Bezuges des Bürgermeisters festgelegt werden. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(6) Übt der Bürgermeister seine Funktion durch einen zusammenhängenden Zeitraum von wenigstens 14 Tagen nicht aus, gebührt dem Vizebürgermeister, der den Bürgermeister in seiner Funktion während dieses Zeitraumes vertritt, eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des auf den Vertretungszeitraum entfallenden aliquoten Anteils des Bezuges des Bürgermeisters, ein aliquoter Anteil an den Sonderzahlungen und der Ersatz der Reisekosten. Während dieses Vertretungszeitraumes ruht die dem Vizebürgermeister gemäß Abs. 2 gebührende Aufwandsentschädigung. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(6a) Sind seit Eintritt des Verhinderungsfalles gemäß Abs. 6 drei Monate verstrichen, kann der Vizebürgermeister, der den Bürgermeister seit Eintritt des Verhinderungsfalles gemäß Abs. 6 vertreten hat, erklären, dass er für den Zeitraum der weiteren Vertretung keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt. Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats der Vertretung schriftlich beim Gemeindeamt (Stadtamt) einzubringen. Sie wird mit ihrem Einlangen wirksam und gilt solange, bis der Bürgermeister seine Funktion wieder ausübt. Für den Zeitraum der Geltung der Erklärung gebührt dem Vizebürgermeister der hauptberufliche Bezug des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-

Bezügegesetz 1998, ein aliquoter Anteil an den Sonderzahlungen und der Ersatz der Reisekosten. Auch während dieses Zeitraums ruht die dem Vizebürgermeister gemäß Abs. 2 gebührende Aufwandsentschädigung.

(7) Mitgliedern des Gemeindevorstandes bzw. Stadtrates und Gemeinderäten, denen kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt und die nicht Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, gebührt der Ersatz des mit ihrer Funktionsausübung verbundenen nachweislichen Verdienstentganges aus einer selbständigen oder unselbständigen beruflichen Tätigkeit in einem von der Landesregierung durch Verordnung festzulegenden Ausmaß der Arbeitsstunden pro Jahr. In dieser Verordnung kann die Höhe des Verdienstentganges auch in Form eines Bauschbetrages pro Stunde festgelegt werden.

(8) Ein Verzicht auf Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen ist nur zulässig, wenn der (die) Anspruchsberechtigte nachweist, dass er (sie) durch die Annahme der Geldleistungen pensionsversicherungsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder arbeitslosenversicherungsrechtliche Ansprüche verliert oder nicht erhält und ihm (ihr) dadurch ein finanzieller Nachteil erwächst, der den Anspruch auf Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen übersteigt. Der Verzicht kann befristet oder unbefristet zur Gänze oder teilweise erklärt werden. Die Verzichtserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Begründung versehen sein; in der Begründung muss auf den finanziellen Nachteil konkret eingegangen werden; die zum Nachweis der Zulässigkeit des Verzichts erforderlichen Unterlagen sind anzuschließen. Die begründete Verzichtserklärung ist beim Gemeindeamt einzubringen. Die Gemeinde hat die Verzichtserklärung einschließlich der Unterlagen der Landesregierung zu übermitteln. Die Verzichtserklärung wird mit dem auf das Einlangen beim Gemeindeamt folgenden Monatsersten wirksam, sofern die Landesregierung nicht innerhalb von vier Wochen ab Vorlage den Verzicht mit Bescheid für unzulässig erklärt. Ein derartiger Bescheid darf nur erlassen werden, wenn die Verzichtserklärung nicht den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht. Die Verzichtserklärung kann durch schriftliche Erklärung widerrufen werden. Ein solcher Widerruf wird mit dem auf das Einlangen beim Gemeindeamt folgenden Monatsersten wirksam.

(9) Für Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigungen gelten die Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 sinngemäß.

(10) Neben einer Aufwandsentschädigung im Sinn der vorstehenden Absätze gebührt auch der Ersatz der Reisekosten in sinngemäßer Anwendung des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998.

§ 34

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Den Vizebürgermeistern und den Fraktionsobmännern, die nicht zugleich Bürgermeister sind und einer Fraktion angehören, die aus mehr als einem Mitglied des Gemeinderates besteht, gebührt eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister beträgt:~~Die Aufwandsentschädigung für die Vizebürgermeister beträgt:~~

~~1. in Gemeinden mit höchstens 1.000 Einwohnern~~

	für den 1. Vizebürgermeister	15%
	für den 2. Vizebürgermeister	10%,
2.	in Gemeinden mit höchstens 4.500 Einwohnern	
	für den 1. Vizebürgermeister	20%
	für den 2. Vizebürgermeister	15%
	für den 3. Vizebürgermeister	10%,
3.	in Gemeinden mit höchstens 15.000 Einwohnern	
	für den 1. Vizebürgermeister	30%
	für den 2. Vizebürgermeister	20%
	für den 3. Vizebürgermeister	15%,
4.	in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern	
	für den 1. Vizebürgermeister	40%
	für den 2. Vizebürgermeister	30%
	für den 3. Vizebürgermeister	20%
<u>1.</u>	<u>in Gemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern</u>	
	<u>für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister</u>	<u>11 %</u>
	<u>für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister</u>	<u>8 %.</u>
<u>2.</u>	<u>in Gemeinden mit 1.001 bis 4.500 Einwohnerinnen und Einwohnern</u>	
	<u>für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister</u>	<u>17 %</u>
	<u>für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister</u>	<u>12 %</u>
	<u>für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister</u>	<u>9 %.</u>
<u>3.</u>	<u>in Gemeinden mit 4.501 bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern</u>	
	<u>für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister</u>	<u>21 %</u>
	<u>für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister</u>	<u>15 %</u>
	<u>für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister</u>	<u>11 %.</u>
<u>4.</u>	<u>in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern</u>	
	<u>für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister</u>	<u>30 %</u>
	<u>für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister</u>	<u>22 %</u>
	<u>für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister</u>	<u>15 %</u>

~~des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.~~ des Bezuges der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

Als Bezug der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gilt der Bezug, der gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 für eine nicht-hauptberufliche Bürgermeisterin bzw. einen nicht-hauptberuflichen Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde festgesetzt ist.

(3) Für die Besorgung wichtiger Aufgaben kann durch Verordnung des Gemeinderates auch für die Mitglieder des Gemeindevorstands, die nicht zugleich Bürgermeister sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Die Höhe einer solchen Aufwandsentschädigung ist unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Arbeitsbelastung und die erhöhten Aufwendungen festzusetzen. Sie darf für Vizebürgermeister 40 %~~50%~~ und für

die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands ~~25 %~~ ~~30 %~~ des Bezugs des Bürgermeisters nicht übersteigen; Abs. 2 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Aufwandsentschädigung für die Fraktionsobmänner beträgt ~~15 % des Bezugs~~ ~~des Amtsbezuges~~ des Bürgermeisters; Abs. 2 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Hat ein Fraktionsobmann auf Grund der Abs. 2 und 3 mehrere Ansprüche auf eine Aufwandsentschädigung, ist ihm nur die jeweils höhere ausbezuhlen.

(5) Sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 bis 4 und kein Bezug im Sinn des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt, haben die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Gemeinderat festzulegen ist. Das Sitzungsgeld muß mindestens mit ~~0,9 %~~ ~~1 %~~ und darf höchstens mit ~~2,6 %~~ ~~3 %~~ des Bezuges des Bürgermeisters festgelegt werden. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(6) Übt der Bürgermeister seine Funktion durch einen zusammenhängenden Zeitraum von wenigstens 14 Tagen nicht aus, gebührt dem Vizebürgermeister, der den Bürgermeister in seiner Funktion während dieses Zeitraumes vertritt, eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des auf den Vertretungszeitraum entfallenden aliquoten Anteils des Bezuges des Bürgermeisters, ein aliquoter Anteil an den Sonderzahlungen und der Ersatz der Reisekosten. Während dieses Vertretungszeitraumes ruht die dem Vizebürgermeister gemäß Abs. 2 gebührende Aufwandsentschädigung. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

~~(6a) Sind seit Eintritt des Verhinderungsfalls gemäß Abs. 6 drei Monate verstrichen, kann der Vizebürgermeister, der den Bürgermeister seit Eintritt des Verhinderungsfalls gemäß Abs. 6 vertreten hat, erklären, dass er für den Zeitraum der weiteren Vertretung keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt. Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats der Vertretung schriftlich beim Gemeindeamt (Stadtamt) einzubringen. Sie wird mit ihrem Einlangen wirksam und gilt solange, bis der Bürgermeister seine Funktion wieder ausübt. Für den Zeitraum der Geltung der Erklärung gebührt dem Vizebürgermeister der hauptberufliche Bezug des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, ein aliquoter Anteil an den Sonderzahlungen und der Ersatz der Reisekosten. Auch während dieses Zeitraums ruht die dem Vizebürgermeister gemäß Abs. 2 gebührende Aufwandsentschädigung.~~

(7) Mitgliedern des Gemeindevorstandes bzw. Stadtrates und Gemeinderäten, denen kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt und die nicht Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, gebührt der Ersatz des mit ihrer Funktionsausübung verbundenen nachweislichen Verdienstentganges aus einer selbständigen oder unselbständigen beruflichen Tätigkeit in einem von der Landesregierung durch Verordnung festzulegenden Ausmaß der Arbeitsstunden pro Jahr. In dieser Verordnung kann die Höhe des Verdienstentganges auch in Form eines Bauschbetrages pro Stunde festgelegt werden.

(8) Ein Verzicht auf Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen ist nur zulässig, wenn der (die) Anspruchsberechtigte nachweist, dass er (sie) durch die Annahme der Geldleistungen pensionsversicherungsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder

arbeitslosenversicherungsrechtliche Ansprüche verliert oder nicht erhält und ihm (ihr) dadurch ein finanzieller Nachteil erwächst, der den Anspruch auf Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen übersteigt. Der Verzicht kann befristet oder unbefristet zur Gänze oder teilweise erklärt werden. Die Verzichtserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Begründung versehen sein; in der Begründung muss auf den finanziellen Nachteil konkret eingegangen werden; die zum Nachweis der Zulässigkeit des Verzichts erforderlichen Unterlagen sind anzuschließen. Die begründete Verzichtserklärung ist beim Gemeindeamt einzubringen. Die Gemeinde hat die Verzichtserklärung einschließlich der Unterlagen der Landesregierung zu übermitteln. Die Verzichtserklärung wird mit dem auf das Einlangen beim Gemeindeamt folgenden Monatsersten wirksam, sofern die Landesregierung nicht innerhalb von vier Wochen ab Vorlage den Verzicht mit Bescheid für unzulässig erklärt. Ein derartiger Bescheid darf nur erlassen werden, wenn die Verzichtserklärung nicht den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht. Die Verzichtserklärung kann durch schriftliche Erklärung widerrufen werden. Ein solcher Widerruf wird mit dem auf das Einlangen beim Gemeindeamt folgenden Monatsersten wirksam.

(9) Für Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigungen gelten die Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 sinngemäß.

(10) Neben einer Aufwandsentschädigung im Sinn der vorstehenden Absätze gebührt auch der Ersatz der Reisekosten in sinngemäßer Anwendung des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998.